

die Rede sein. Abschließend sei noch eine kurze Gesamtwürdigung dieses Buches versucht:

Verf. beweist darin eine imponierende synthetisierende Fähigkeit, die selbst widerstrebendes Material in eine Einheit zu zwingen weiß. Abgesehen jedoch davon, daß diese Einheit historisch vielfach nicht gedeckt ist, erscheint sie auch sonst dem Leser wenig überzeugend. Anzuerkennen bleiben aber der Mut und der enorme Fleiß, der für die Sammlung des Materials notwendig war. Die Einseitigkeit der zugrunde liegenden Information kann wohl nicht immer nur dem Verf. angelastet werden, wohl dagegen seine offenkundige Absicht, selbst immer wieder in jene Politik der Verdächtigungen und Nachreden einzusteigen, die die Behandlung der Fragen um die « Nouvelle théologie » so unerquicklich macht und die so viele unmittelbar Beteiligte davon abgehalten hat, ihr Wort dazu zu sagen.

Aus diesen Gründen kann man in dem vorliegenden Werk nicht die gültige Darstellung und Wertung jener Erscheinungen sehen, die unter dem abwertenden Stichwort « Nouvelle théologie » zusammengefaßt wurden. Aber vielleicht ist eine solche Darstellung in einem ersten Schritt auch nur in der Form von Monographien zu leisten, die das theologische Werk der einzelnen Theologen herausarbeiten. Erst danach wird man versuchen können, mögliche systematische Querverbindungen zu entdecken. Gewiß hat es im französischen Sprachraum eine Reihe von Theologen gegeben, deren Einfluß bis heute beachtlich geblieben ist. Ob es aber eine Erneuerungsbewegung gegeben hat – nenne man sie « Nouvelle théologie » oder anders –, das bleibt gerade auch nach diesem Buch eine offene Frage.

K. H. Neufeld, S. J.

*Ecclesia et Ius.* Festgabe für Audomar Scheuermann zum 60. Geburtstag, dargebracht von seinen Freunden und Schülern. Hrsg. von Karl Siepen – Joseph Wetzel – Paul Wirth. Gr. 8° (784 S.) München – Paderborn – Wien 1968, Schönigh. 48.— DM.

1. *Kirche und Recht.* In der gegenwärtigen Situation, in der Kirchenrechtswissenschaft betrieben werden muß, stehen nicht zuerst Detailfragen zur Debatte, sondern Existenz und Natur des Rechtes in der Kirche. Ein gewandeltes Selbstverständnis der Kirche wird Konsequenzen zeitigen müssen für das Recht in der Kirche, erst recht, wenn es nicht als eine der Kirche nur äußere Größe, sondern als eine Grundfunktion der Kirche verstanden werden soll.

Wesen und Funktion des Kirchenrechts sind das Thema des grundlegenden Artikels von H. Heimerl, Das Kirchenrecht im neuen Kirchenbild (1–24). Erfordert ist nach H. eine Orientierung am Kirchenbild der Schrift, was jedoch nicht die einfache Übernahme biblischer Rechtsinstitute bedeutet. Gültiger Maßstab ist allein die Dienlichkeit der Rechtseinrichtungen für die „Hinbewegung der in der Kirche versammelten Gläubigen zu ihrem Mittelpunkt Christus und durch ihn zum Vater“ (8). Schon deswegen gibt es keinen Neuanfang beim biblischen Nullpunkt. Zudem ist die Kirche als aus Menschen gebildete Gemeinschaft wesentlich geschichtlich. Das bedeutet einerseits, daß man ihre Vergangenheit nicht ungeschehen machen kann, andererseits, daß man sie auch nicht festhalten kann. – Die Notwendigkeit des Rechts selbst steht außer Zweifel. Als menschliche Gemeinschaft bedarf die Kirche der Gemeinschaftsordnung, damit der sichtbaren Autorität und des Rechts. – Themen, die vor der Neugestaltung des Rechts einer eingehenden Prüfung bedürfen, sind vor allem diese: die Kirche als Gemeinschaft der gemeinsam im Geist Berufenen und Verantwortlichen; die dynamische Offenheit der Kirche auf die ganze Menschheit; Volkskirche und Freiwilligkeitskirche; die geisterfüllte Kirche und das kirchliche Recht. – Konsequenzen für die Abfassung des Rechts ergeben sich aus der Stellung des Rechts in der sakramentalen Struktur der Kirche. „Das Kirchenrecht ist wahres Recht und muß als solches formuliert sein“ (23). „Als ‚juristisches‘ Recht soll das Kirchenrecht aber auch seine enge Verbindung mit dem gnadenhaft-göttlichen Element der Kirche durchscheinen lassen“ (23). Das bedeutet aber keinen Verzicht auf die rechtliche Form. Es geht vielmehr darum, mit den Methoden des Rechts den besonderen Geist des Kirchenrechts anzusagen. – Dieser Überblick über die aktuelle Problematik ist nicht erschöpfend, und die ansatzweise gegebenen Antworten lassen noch Fragen offen, vielleicht auch Korrekturen zu. Entscheidend ist jedoch, daß grundlegende Fragen überhaupt als Fragen gesehen wurden. Den von H. herausgestellten Grundsatz –

die Rechtmäßigkeit der kirchlichen Ordnung bemißt sich an der Dienlichkeit dieser Ordnung – erarbeitet auch *W. Dettloff* in seinem Beitrag: Der Ordgedanke im Kirchenverständnis Bonaventuras (25–55).

2. *Verfassungsrecht*. Grundfragen des Verfassungsrechts behandeln *K. Mörsdorf*, Das eine Volk Gottes und die Teilhabe der Laien an der Sendung der Kirche (99–119), und *M. Kaiser*, Aussagen des Zweiten Vatikanischen Konzils über die Kirchengliedschaft (121–135). Die Frage der Gliedschaft war nie ausdrückliches Thema des Konzils, doch ist eine gegenüber früheren Stellungnahmen differenziertere Aussage zu diesem Problem ohne weiteres erkennbar: Kirchengliedschaft kann sich „in mehreren Schichten und in verschiedener Dichte“ (121) verwirklichen. Die recht interessanten kirchenrechtlichen Konsequenzen kommen im Artikel von Kaiser nicht zur Sprache. – Die Teilhabe der Laien an der Sendung der Kirche ist zu einem ersten Problem geworden, nicht nur in ihrer rechtlichen Gestaltung, sondern zunächst als theologisches Problem. Fragen, die dringend einer Klärung bedürfen, sind: die Einheit des Volkes Gottes und die Einheit der Sendung in der Kirche und die je spezifische und unvertauschbare Art der Teilhabe an der Sendung der Kirche. Von grundlegenden Aussagen zu diesen Fragen her meint Mörsdorf Richtlinien und Entwürfe für die Neuordnung des Laienapostolates kritisieren zu müssen: die *Richtlinien der Deutschen Bischofskonferenz vom 13. bis 16. 2. 1967*; die *Mustersatzungen des Zentralkomitees der deutschen Katholiken für die Räte des Laienapostolates* und die *Grundordnung des Bistums Limburg*. – In mancher Hinsicht hat die Teilhabe der Laien an der Sendung der Kirche schon rechtliche Gestalt angenommen. *H. Socha*, Grundlegung von Beispruchsrechten der Laien durch das II. Vatikanische Konzil (355–378) erarbeitet die theologischen und soziologischen Grundlagen für eine Teilhabe in der rechtlichen Form des Beispruchsrechtes und die Grundlegung einzelner Beispruchsrechte durch das Konzil. Dabei sind auch solche genannt, „die noch nicht unmittelbar ausüb- und durchsetzbar sind, auf deren gesetzliche Konkretisierung und Normierung aber die Laien einen im Wesensverständnis der Kirche begründeten und vom höchsten Gesetzgeber anerkannten Rechtsanspruch haben“ (367).

Verschiedene rechtliche Bestimmungen des CIC haben schon jetzt bedeutende Neuerungen erfahren, so das Inkardinationsrecht. Grundlegend für die Änderung war das Verständnis der Weihe als Weihe zu umfassender Heilssendung. Das führte im rechtlichen Bereich zu einer größeren Verfügbarkeit der Priester für die Aufgaben der Gesamtkirche und anderer Teilkirchen. Mit den theologischen Prämissen und den Einzelbestimmungen der Neuordnung des Inkardinationsrechts befaßt sich *H. Schmitz*, Fragen des Inkardinationsrechtes (137–152). – Der Beitrag von *M. Schmaus*, Einige Bemerkungen zu dem Konzilsdekret über Dienst und Leben der Priester (153–166), enthält nur kurze Anmerkungen zu den beiden letzten Abschnitten des dritten Kapitels des Konzilsdekretes über Dienst und Leben der Priester. – Völlig neues Recht wurde geschaffen durch das Motuproprio Papst Pauls VI. über den eigenständigen Diakonat, dessen rechtliche Normen eingehend von *J. Weier* kommentiert werden (Das Motuproprio Papst Pauls VI. vom 18. 6. 1967 über den eigenständigen Diakonat in rechtlicher Sicht [167–207]). – Neue Aktualität haben die Diözesansynoden gewonnen. Ihre rechtlichen Normen sind noch immer die des CIC, die jedoch hinsichtlich der Aufgabe der Synode, der Repräsentanz auf der Synode, der Vollmacht der Synode und im Hinblick auf neugeschaffene diözesane Organe einer dringenden Prüfung bedürfen. Trotz der geringen Bedeutung, die die Synoden bislang hatten, hält es *H. Heinemann* für möglich, daß eine erneuerte Synode von den Priester- und Seelsorgeräten her für die Seelsorge noch Bedeutung haben könnte (Zur Reform der Diözesansynode. Eine kritische Überlegung zu den cc. 356–362 CIC [209–223]). – Von geschichtlichem Interesse sind die Arbeiten von *W. Stoffers*, Die Neuorganisation der Diözese Hildesheim in den Jahren 1947–1967. Ein Beitrag zur Verfassung der deutschen Diasporadiözesen (225–249), und *J. Pfab*, Die rechtliche Stellung der Archidiakone von Gars (57–78).

3. *Ordensrecht*. Den Orden ist die Aufgabe gestellt, ihre Konstitutionen heutigen Erfordernissen anzupassen. Daraus erwächst die Notwendigkeit, das Leitbild einer Gemeinschaft, das zwar weithin durch das besondere Erbe einer Gemeinschaft bestimmt ist, jedoch zu einem wesentlichen Teil aus dem für jedes Ordensleben verbindlichen Untergrund erhoben werden muß, in den Griff zu bekommen. *A. Febringer*, Überlegungen zum Leitbild klösterlichen Lebens (251–263), konfrontiert das bisherige

allgemeine Leitbild mit den in Konzilsdokumenten enthaltenen Ansätzen zu einem neuen Leitbild. Den entscheidenden Neuansatz sieht er in Aussagen, die das Ordensleben als Nachfolge Christi bestimmen. Das Leitbild könnte kurz so umschrieben werden: „Das Kloster ist eine Bruderschaft in der engeren Nachfolge Christi . . . Die Nachfolge im engeren Sinn wirkt sich konkret im ausschließlichen Leben und Dienst in der Kirche und für die Kirche aus“ (263). Es bleibt fraglich, ob ein neues Leitbild so einfach, d. h. ohne kritische Distanz zu den Konzilsdokumenten und ohne Reflexion auf die heutige Situation der Kirche und der Menschen gewonnen werden kann, wie es hier bei F. geschieht. – Andere Beiträge zum Ordensrecht behandeln praktische Fragen: Klausur, Versorgung der Ordensleute und, in einem geschichtlichen Überblick, die Zusammenarbeit unter den Ordensleuten: *I. Führer*, Reform einiger Tertiärinnenhäuser in der nachtridentinischen Zeit (323–337); *Pb. Hofmeister*, Die Nonnenklausur heute (311–321); *B. Hegemann*, Die Kranken- und Altersversorgung der Ordensleute (339–353); *K. Siepen*: Die Konferenzen Höherer Ordensobern der Priester- und Brüderordensverbände in Deutschland (287–309). – Für Mönchsklöster ist die Frage nach ihrem rechtlichen Status aktuell geworden. Ursprünglich Laienverbände, zählen sie heute zu den Klerikerverbänden. Nach Wunsch der Äbte der benediktinischen Konföderation sollen sie in Zukunft weder als klerikal noch als laikal gelten, da diese Unterscheidung dem Wesen des Mönchtums nicht entspreche. *V. Dammertz*, Priester und Laien in den Mönchsklöstern nach dem II. Vatikanischen Konzil (265–286), versucht Sinn und Problematik dieser Bitte zu erhellen, ausgehend von den Bestimmungen des CIC, den Weisungen des Konzils und den nachkonziliaren Weisungen des Heiligen Stuhles.

4. *Sachenrecht*. Die Vorliebe der Kanonistik für das Eherecht ist deutlich spürbar. Dabei nimmt die Darstellung der Judikatur der *Sacra Romana Rota* einen breiten Raum ein: *A. Heintz*, Die funktionelle Impotenz des Mannes in der kirchlichen Judikatur (419–436); *R. Strigl*, Die materiell-rechtlichen Eigentümlichkeiten des Ehrfurchtszwanges (437–454); *U. Mosiek*, Die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft in der Judikatur der *Sacra Romana Rota* (537–546). Eine kritische Stellungnahme mit Vorschlägen für eine mögliche gesetzliche Regelung versucht lediglich *R. Weigand*, Die Potestativbedingung in der Rechtsprechung der *S.R. Rota* (467–490). – Die Thematik der weiteren Beiträge zum Eherecht ist weit gestreut: Zivilehe, Eheschließungsform, Auflösung von Naturehen, Mischehen: *W. Gamber*, Die Konkordatsche in Italien (293–404); *F. Merzbacher*, Die Eheschließung durch Stellvertreter nach altem und geltendem kanonischem Recht (455–466); *A. M. Rouco Varela*, Die ekklesiologische Bedeutung der Eheschließungsform (491–512). – Rouco Varela geht die Frage nicht systematisch an; er befaßt sich mit dem „Beitrag Rudolph Sohms zu der theologischen Diskussion in der preußischen Landeskirche nach Einführung der obligatorischen Zivilehe“ (491). – *H. Molitor*, Die Auflösung von Naturehen durch päpstlichen Gnadenakt (513–535), zeigt den Entwicklungsprozeß der Auflösung von Naturehen durch päpstlichen Gnadenakt und analysiert die auf seiten der Partner notwendigen Voraussetzungen und die inhaltliche Bestimmung des *favor fidei*. – Die rechtliche Ordnung der Mischehe bleibt weiterhin diskutiert. *B. Primetshofer*, Probleme eines ökumenischen Mischehenrechts (405–418), hält die generelle Aufhebung der Formpflicht vor allem aus ökumenischen und pastoralen Gründen nicht für richtig, wohl aber eine im Einzelfall gewährte Dispens. Was die religiöse Erziehung der Kinder betrifft, geht er weniger auf die inhaltliche Bestimmung der Verpflichtung und deren rechtliche Sicherstellung ein als vielmehr auf das Junktum zwischen der Forderung göttlichen Rechts der katholischen Erziehung der Kinder und der Formpflicht zur Gültigkeit der Ehe.

*E. H. Fischer*, Jurisdiktion und Approbation zum Beidhören (379–391), bemüht sich um eine Klärung des Verhältnisses von Approbation und Jurisdiktion in Geschichte und nach dem geltenden Recht. – Vorgeschichte, Phasen und Gründe für die Aufhebung des kirchlichen Bücherverbotes untersucht *G. May*, Die Aufhebung der kirchlichen Bücherverbote (547–571).

5. *Prozeßrecht*. Im Zuge der Neufassung des kirchlichen Rechts bedarf es vor allem einer Erarbeitung der Grundlagen der Verfahrensordnung. Ansätze dazu, wenn auch recht vorsichtig, bietet *H. Eisenhofer*, Die glaubensmäßigen und sittlichen Grundlagen der kirchlichen Verfahrensordnung in Ehesachen (573–588). – Ein ähnliches Anliegen verfolgt *P. Wirth*, Die Auswirkungen der Konzilserlasse auf die kirchliche

Rechtsprechung in Ehesachen (589–608). Befremdend wirkt es, wenn den Konsequenzen, die sich aus bestimmten Meinungen für die kirchliche Rechtsprechung ergeben könnten, von W. eine große Bedeutung in der Argumentation beigemessen wird. Eine Ehrechtsordnung und erst recht eine theologische Aussage über die Ehe können nicht, wenigstens nicht in einem solchen Ausmaß, an ihrer Wirkung für die Rechtsprechung gemessen werden. Das wäre eine genaue Verkehrung der Maßstäbe. – Die geltende Eheprozeßordnung läßt viele Fragen offen, so die Frage, „wieweit es zur Nichtigkeit eines Urteils führt, weil einer Partei ihr Recht auf ungekürzte Verteidigungsmöglichkeit beschnitten worden“ (645) ist. *H. Flatten*, Zur Urteilsnichtigkeit im kirchlichen Eheprozeß wegen Verkürzung des Verteidigungsrechtes (645–657), versucht an einem konkreten Fall diese Frage einer Klärung näherzubringen. – Ein letzter Beitrag zum Eheprozeßrecht befaßt sich nach kurzen Verweisen auf das römische Recht und das alte Kirchenrecht mit der *contumacia* im kirchlichen Eheprozeß: *H. Straub*, Die *Contumacia* im kirchlichen Eheprozeß (609–629). – Nur zwei Beiträge greifen Probleme des allgemeinen Prozeßrechts auf. Das Problem der Rechtskraftwirkung des Urteils eines kirchlichen Gerichts im staatlichen Bereich und umgekehrt ist in der heutigen Kanonistik kaum beachtet. Im Anschluß an einen Rechtsfall vergleicht *H. Ewers*, Hat das Urteil eines Zivilgerichts auch Rechtskraftwirkung im kirchlichen Rechtsbereich und umgekehrt? (659–665), die Rechtskraftlehren des französischen und italienischen Zivilrechts, der deutschen Zivilprozeßordnung, des Dekretalenrechts und der Rechtsprechung der *Sacra Romana Rota*. – Von unmittelbar praktischer Bedeutung ist die Untersuchung von *J. Uhrmann*, Die Bewertung von Gutachten im kanonischen Prozeß (631–644). An Hand von Entscheidungen der *Rota* erarbeitet er Prinzipien für eine Würdigung von Gutachten, deren fachliche Beurteilung sich der Kompetenz des Richters entzieht. – Wie schon gesagt wurde, führte das Neuverständnis des priesterlichen Dienstes zu einer größeren Mobilität des Klerus. *K. Walf*, Die Amtsenthebung des Pfarrers nach dem geltenden Recht (667–675), dürfte nicht ganz unrecht haben, wenn er meint, daß die neue Rechtslage die Nachteile eines starken Zentralismus und Dirigismus in der Seelsorge mit sich bringen könnte.

6. *Strafrecht*. Drei Beiträge sind dem kirchlichen Strafrecht gewidmet. Von Bedeutung für die herrschende Diskussion ist vor allem der Beitrag von *B. Löbmann*, Die Reform der Struktur des kirchlichen Strafrechts (707–725). *K. Weinzierl*, Kirchliche Strafen im Dekret Gratians (677–689), stellt lediglich die Strafbestimmungen, die sich an verschiedenen Stellen des Dekrets finden, zusammen. – *A. Dordett*, Zwischen Syllabus und Canon 2214 § 1 (691–706), bietet einen geschichtlichen Rückblick über die Diskussion um die in c. 2214 § 1 ausgesprochene Vollmacht der Kirche, nicht nur geistliche, sondern auch zeitliche Strafen verhängen zu können. – Löbmann skizziert die Entwicklung der Strafdisziplin vom Neuen Testament bis zum CIC und kommt zu dem Ergebnis, daß das Strafrecht in seiner bisherigen Struktur als reines Strafrecht geändert und durch eine Bußdisziplin ergänzt werden muß, die gleichzeitig eine entsprechende Reform der Beichtdisziplin fordert.

7. *Kirche und Staat*. Eine Neuorientierung der Kirche bedeutet notwendig ein Neubedenken des Verhältnisses von Kirche und Staat, der klassischen Probleme der rechtlich-institutionellen Zuordnung und Abgrenzung von Kirche und Staat, eine Überprüfung der überkommenen staatskirchenrechtlichen Positionen. Aktuelle Aspekte dieser Problematik für die Bundesrepublik Deutschland zeigt *P. Mikat* auf (Gegenwartsaspekte im Verhältnis von Kirche und Staat in der Bundesrepublik Deutschland [79–97]). – Informationen über neue staatliche Gesetzgebung, die diesen Fragenkreis betreffen, bringen *C. Holböck*, Die Hochschulreform in Österreich (727–743), und *J. Lederer*, Der Religionsunterricht im bayrischen Schulrecht (745 bis 768).

In der gegenwärtigen Situation der Kirchenrechtswissenschaft ist das geringe Interesse an grundlegenden Fragen, das sich in dieser Festschrift zeigt, überraschend. Beiträge, die sich mit dem neuen Recht befassen, beschränken sich zumeist auf eine Kommentierung der rechtlichen Normen. Es gibt nur wenig Versuche, das Recht zu überdenken und Wege für eine rechtliche Neugestaltung, die der heutigen Wirklichkeit angepaßt ist, aufzuzeigen. Das hier Gebotene bleibt hinter den Erwartungen zurück, die der anspruchsvolle Titel der Festschrift erwecken könnte.

A. Völler, M. S. C.